

Bundesland

Steiermark

Titel

Gesetz vom 16. Oktober 1990 über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark
(Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - StJWG 1991)

Stammfassung: LGBI. Nr. 93/1990 (XII. GPStLT EZ 584 Blg.Nr. 75)

Novellen: (1) LGBI. Nr. 20/1994 (XII. GPStLT EZ 938 Blg.Nr. 91)

(2) LGBI. Nr. 71/1994 (XII. GPStLT EZ 938 Blg.Nr. 91)

(3) LGBI. Nr. 81/1995 (XII. GPStLT EZ 1162 Blg.Nr. 146)

(4) LGBI. Nr. 55/1996 (XIII. GPStLT EZ 120 Blg.Nr. 10)

(5) LGBI. Nr. 29/1998 (XIII. GPStLT EZ 30 Blg.Nr. 91)

(6) LGBI. Nr. 83/1999 (XIII. GPStLT EZ 984 Blg.Nr. 127)

(7) LGBI. Nr. 22/2000 (XIII. GPStLT EZ 942 Blg.Nr. 165)

(8) LGBI. Nr. 68/2000 (XIII. GPStLT EZ 1500 Blg.Nr. 179)

(9) LGBI. Nr. 67/2004 (XIV. GPStLT RV EZ 1661/1 AB EZ 1661/7)

(10) LGBI. Nr. 78/2005 (XIV. GPStLT RV EZ 1832/1 AB EZ 1832/4)

(11) LGBI. Nr. 112/2008 (XV. GPStLT RV EZ 2318/1 AB EZ 2318/2)

(12) LGBI. Nr. 5/2010 (XV. GPStLT RV EZ 3290/1 AB EZ 3290/4)

Text

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 15. März 1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG), Bundesgesetzblatt 161/1989, beschlossen:

1. HAUPTSTÜCK**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt**

(1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht, der (werdenden) Eltern sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).

(2) Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

§ 2**Familie und öffentliche Jugendwohlfahrt**

(1) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

(2) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

(3) Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37 Abs. 2 und 3 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr.161/1989 i. d. F. BGBl. I Nr. 53/1999 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen. Dies gilt auch bei Meldungen von sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen. (8)

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat folgende Daten dieser Meldung zu erfassen:

Vor und Zuname des Minderjährigen, Adresse des Minderjährigen, Art des Verdachtes, Person, gegen die sich der Verdacht richtet. (8)

(5) Die erfassten Daten dürfen nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Sinne des § 1 Abs. 2 verwendet werden. Unrichtige Daten sind von Amts wegen zu löschen. (8)

(6) Meldungen, die bei einer örtlich nicht zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einlangen, sind ohne Verzug an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, so sind vorhandene Daten, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, an die nunmehr zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. (8)

§ 3

Kindergärten, Schule und öffentliche Jugendwohlfahrt

(1) Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger, die Kindergartenerhalter und Schulleitungen sowie die sonstigen an der Schule tätigen Organe und Bediensteten haben, soweit es das Wohl des Minderjährigen erfordert, zusammenzuarbeiten.

(2) Die Kindergartenerhalter und Schulleitungen haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches innerhalb der von den kindergarten und schulbehördlichen Vorschriften gezogenen Grenzen über Ersuchen des Jugendwohlfahrtsträgers diesem die in Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen.

§ 4

Persönlicher Anwendungsbereich

Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Bundesland Steiermark haben: österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesland Steiermark haben.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit (Träger und Besorgung)

(1) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land.

(2) Die Landesregierung hat folgende behördliche Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Erteilung der Bewilligungen gemäß § 29 zur Errichtung und zum Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind,
2. die Aufsicht über die in Z. 1 genannten Heime und Einrichtungen,
3. (entfallen) (9)
4. (entfallen) (9)
5. die Anerkennung der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 10a, (9)
6. die Aufsicht über die in Z. 5 genannten Einrichtungen,
7. Die Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngebühres und der Leistungsentgelte gemäß § 28 Abs. 2 und 3, (2) (9)
8. (entfallen) (9)
9. die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Referate der Bezirksverwaltungsbehörden.

(3) Die Landesregierung hat folgende nichtbehördlichen Aufgaben wahrzunehmen:

1. Forschung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie die Förderung solcher Tätigkeiten,
2. die Planung landesweiter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt,

3. die Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist. Städte mit eigenem Statut können Fortbildung anbieten, sie haben aber jedenfalls für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten,
4. die Vorsorge für die Erbringung sozialer Dienste gemäß § 15 Abs. 1,
5. Schaffen der Voraussetzungen für die Abhaltung von Vorbereitungsveranstaltungen und Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeeltern gemäß § 27 Abs. 1 und 4, (9)
6. Vorsorge für die Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Pflegeeltern oder Pflegepersonen sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien gemäß § 27 Abs. 5,
7. die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins und vom Ausland gemäß § 34,
8. jugendanwaltschaftliche Aufgaben im Sinne des § 13, unbeschadet der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.
9. Abschluss von Verträgen gemäß § 10 Abs. 2 und 3. (9)

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alle übrigen behördlichen und nichtbehördlichen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen nach dem Aufenthalt des Betroffenen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Diese hat unverzüglich nach der Einleitung der Maßnahme jene Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, in deren Wirkungsbereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat. Mit der Verständigung geht die Zuständigkeit über.
- (3) Zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung der Pflegebewilligung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Personen, die das Pflegekind übernehmen wollen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 7

Fachliche Ausrichtung des Personals der Jugendwohlfahrtspflege

- (1) Landes und Gemeindebedienstete, die mit Aufgaben betraut werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben, müssen fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.
- (2) Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen. (8)

§ 8 (2) (6)

Heranziehung von Privatpersonen

Mit Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, können mit Vertrag auch Personen betraut werden, die weder Landes noch Gemeindebedienstete sind. Landes oder Gemeindebedienstete können auch über ihren dienstlichen Aufgabenbereich hinaus mit Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, betraut werden. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keinen Überschneidungen zwischen dienstlichem und dem als Privatperson wahrgenommenen Aufgabenbereich kommt. (9)

§ 9 (9)

Planung, Forschung

- (1) Die Landesregierung hat für Leistungen, die die Ziele der Jugendwohlfahrt verfolgen, einen Jugendwohlfahrtsplan zu erstellen und diesen alle fünf Jahre anzupassen.
- (2) Der Jugendwohlfahrtsplan ist unter Bedachtnahme auf regionale Strukturen zu erstellen und hat insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:
 - die gesellschaftliche Entwicklung,
 - die Bevölkerungsentwicklung,
 - geschlechtsspezifische Bedürfnisse,
 - den zukünftig zu erwartenden Bedarf an Einrichtungen der Jugendwohlfahrt,
 - Kosten und Zeitpläne,
 - Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen.

(3) Erforderlichenfalls hat sich die Landesregierung um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen.

§ 9a (9)

Leistungs- und Entgeltverordnung

Die Landesregierung erlässt für mobile, ambulante und stationäre Leistungen eine Leistungs- und Entgeltverordnung. Diese hat insbesondere zu regeln:

1. die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse für die Erbringung der Leistung,
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings,
3. die Entgelte für die zu erbringenden Leistungen,
4. die Ab und Verrechnung.

§ 9b (11)

Paritätische Kommission und Schlichtungsstelle

(1) Zur Beratung der Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte gemäß § 9a Z. 3 wird beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine paritätische Kommission und eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt.

(2) Die paritätische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Mitglieder, die von der Landesregierung über Vorschlag des gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Regierungsmitgliedes zu bestellen sind; mindestens eines der beiden Mitglieder muss über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts oder des Sozialwesens verfügen,
2. je ein Mitglied, das vom Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nominiert wird, und
3. vier Mitglieder, die vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“ oder seines Rechtsnachfolgers nominiert werden.

(3) Die Schlichtungsstelle setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Mitglied, das von der Landesregierung über Vorschlag des gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Regierungsmitgliedes zu bestellen ist,
2. ein Mitglied, das vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“ oder seines Rechtsnachfolgers nominiert wird, und
3. ein Mitglied, das vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz nominiert wird; dieses Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die paritätische Kommission hat jährlich zwischen 1. Jänner und 31. März über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise zu beraten und einen einstimmigen Beschluss zu fassen.

(5) Kommt es innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 zu keiner Einigung, hat die Schlichtungsstelle binnen weiterer vier Wochen mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(6) Die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle, insbesondere über die Bestellung des/der Vorsitzenden, die Vertretung der Mitglieder und die Geschäftsführung zu erlassen.

§ 10 (9)

Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

(1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt können zur Besorgung nicht hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt gemäß Abs. 2 herangezogen werden, wenn sie für den betreffenden Aufgabenbereich nach § 10a Abs. 1 oder § 29 Abs. 2 anerkannt bzw. bewilligt sind oder die Voraussetzungen des § 10a Abs. 4 oder § 29 Abs. 3 vorliegen. Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger jedoch unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Erbringung von Leistungen im Bundesland Steiermark nur solche Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt heranziehen, mit deren Trägern das Land einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

(3) Der Rahmenvertrag ist unter Bedachtnahme auf den Jugendwohlfahrtsplan auf höchstens fünf Jahre abzuschließen und hat insbesondere zu regeln:

1. die zu erbringenden Leistungen,
2. den örtlichen Versorgungsbereich,
3. das Entgelt,
4. die Vertragsdauer sowie
5. Kündigungsgründe.

§ 10a (9)

Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Trägers der freien Jugendwohlfahrt mit Bescheid die Eignung seiner Einrichtung zur Erfüllung bestimmter nicht hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt anzuerkennen. Der Antrag hat insbesondere die beabsichtigte Leistung sowie den örtlichen Wirkungsbereich zu bezeichnen und das inhaltliche Konzept, die organisatorischen Rahmenbedingungen, die personelle, fachliche und räumliche Ausstattung, die Finanzierung sowie Angaben über die beabsichtigte Betreuungskapazität zu enthalten.

(2) Eine Anerkennung der Eignung darf nur ausgesprochen werden, wenn das vorgelegte Konzept den in der Verordnung gemäß § 9a vorgesehenen Leistungen entspricht.

(3) Eine Anerkennung der Eignung nach Abs. 1 ist für solche Einrichtungen nicht erforderlich, die nach diesem Gesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind.

(4) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung des Jugendwohlfahrtsplans zur Erprobung von nicht in der Verordnung gemäß § 9a vorgesehenen Leistungen von einer Anerkennung im Sinne des Abs. 1 für die Dauer von höchstens drei Jahren absehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben sind (Pilotprojekte).

(5) Anerkannte Einrichtungen gemäß Abs.1 unterliegen der Fachaufsicht der Landesregierung. Organe der Landesregierung sind zur Einschau an Ort und Stelle berechtigt. Ihre Ermittlungen sind in jeder Weise zu unterstützen. Werden Missstände wahrgenommen, so ist, sofern deren Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Wurden nicht behebbare Missstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so hat die Landesregierung die Eignung zu widerrufen.

(6) Der Träger einer anerkannten Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt hat jede Änderung der Eignungsvoraussetzungen unaufgefordert und unverzüglich der Landesregierung schriftlich bekannt zu geben.

§ 11 (1) (6)

Jugendwohlfahrtsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Jugendwohlfahrt wird beim Amt der Landesregierung ein Jugendwohlfahrtsbeirat eingerichtet. Er besteht aus 25 Mitgliedern.

(2) Dem Jugendwohlfahrtsbeirat gehören an:

1. die Leiter der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung,
2. der Leiter des Referates für Jugendwohlfahrt in der für die rechtlichen Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,
3. der Landesinspektor für Sozialarbeit beim Amt der Landesregierung,
4. der Steiermärkische Kinder und Jugendanwalt,
5. der Leiter des Jugendamtes der Stadt Graz,
6. ein Leiter des Jugendwohlfahrtsreferates einer Bezirkshauptmannschaft,
7. ein Bezirkshauptmann,
8. acht Mitglieder, welche als Träger der freien Jugendwohlfahrt anerkannt sind und vom Verein "Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger" vorgeschlagen werden. Bei der Auswahl ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jedenfalls Vertreter repräsentativer Einrichtungen bestellt werden und möglichst verschiedene Fachrichtungen vertreten sind,
9. ein Vertreter der Justiz,
10. ein Vertreter der Exekutive,
11. ein Vertreter der Bewährungshilfe,
12. ein Mitglied, das auf Grund wissenschaftlicher Tätigkeit besondere Sach und Problemkenntnisse in Fragen der Jugendwohlfahrt hat,
13. die übrigen Mitglieder sind von den Landtagsklubs im Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl erhaltenen gültigen Stimmen zu nominieren. Landtagsklubs, denen kein Nominierungsrecht zukommt,

können jeweils einen Vertreter und dessen Ersatzmitglied namhaft machen, welche an den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) Unterlässt der Verein "Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger" die Ausübung des ihm gemäß Abs. 2 Z. 8 zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung diese Mitglieder zu bestimmen und zu bestellen. Bei der Auswahl hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, dass jedenfalls Vertreter repräsentativer Einrichtungen bestellt werden und möglichst verschiedene Fachrichtungen vertreten sind.

(4) Der Jugendwohlfahrtsbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Beratungsgegenständen Experten und Auskunftspersonen beiziehen.

(5) Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben über ihren Antrag Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten zustehenden Reisegebühren. Denselben Anspruch haben gemäß § 11 Abs. 4 beigezogene Experten und Auskunftspersonen.

(6) Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates sind für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages von der Landesregierung zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat. Die Mitglieder haben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Jugendwohlfahrtsbeirates weiterzuführen.

§ 11a (6)

Organisation des Jugendwohlfahrtsbeirates

(1) Die Landesregierung hat den Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung einzuladen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung hat bis zur Wahl des Vorsitzenden der bisherige Vorsitzende zu führen.

(2) Der Beirat hat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(3) Das für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Regierungsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

(4) Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gelten als Ablehnung. Der Beirat kann die Vertraulichkeit der Beratung beschließen.

(5) Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Sie hat insbesondere festzulegen

- die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- die Gründe für die Beendigung der Funktion,
- die Einberufung der Sitzungen.

(6) Geschäftsstelle des Jugendwohlfahrtsbeirates ist die für die fachlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung.

§ 12 (6)

Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates

(1) Der Beirat ist jedenfalls zu befassen

1. mit grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung neuer Strukturen im Bereich der Jugendwohlfahrt,
2. mit der Beurteilung von gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Jugendwohlfahrt, die sich auf Kinder und Jugendliche nachteilig auswirken können,
3. mit Gesetzesentwürfen, die die Jugendwohlfahrt betreffen.

(2) Der Beirat ist vor der Bestellung des Steiermärkischen Kinder und Jugendanwaltes zu hören.

§ 13

Kinder und Jugendanwältin/Kinder und Jugendanwalt (9)

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind berufen,

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung Hilfestellung und Entscheidungshilfen anzubieten.

§ 13a (1) (9)

Kinder und Jugendanwaltschaft

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird eine Kinder und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter sowie den erforderlichen Bediensteten.

(2) Die Kinder und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993.

(3) Die Leiterin/der Leiter der Kinder und Jugendanwaltschaft ist von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren nach öffentlicher Ausschreibung zu bestellen und untersteht dienstrechtlich der Landesregierung. Die Leiterin/der Leiter hat auch nach Ablauf ihrer/seiner Amtsdauer die Geschäfte bis zur Neubestellung einer Leiterin/eines Leiters weiterzuführen.

(4) Das Amt der Leiterin/des Leiters der Kinder- und Jugendanwaltschaft endet durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat das Recht, die Leiterin/den Leiter aus wichtigem Grund mit Bescheid abzurufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. die Leiterin/der Leiter gröblich oder wiederholt gegen ihre/seine Pflichten verstößt oder ein mit ihrer/seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
2. die Leiterin/der Leiter ihre/seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
3. gegen die Leiterin/den Leiter rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder eine strafgerichtliche Strafe verhängt wurde.

(12)

(6) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben die Kinder und Jugendanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Kinder und Jugendanwaltschaft kann vertraulich, anonym und kostenlos in Anspruch genommen werden. Zur Erleichterung des Zugangs hat sie insbesondere außerhalb von Graz Sprechstage abzuhalten.

§ 13b (1) (5) (9)

Aufgaben und Befugnisse der Kinder und Jugendanwaltschaft

(1) Die Kinder und Jugendanwaltschaft hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu geben;
2. die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind, vor allem über die Kinderrechte sowie die Aufgaben der Kinder und Jugendanwaltschaft, zu informieren;
3. die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen;
4. Einbringung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei Planungen und Forschungsaufgaben, die auch die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen betreffen;
5. Koordination von Aktivitäten öffentlicher und freier Jugendwohlfahrtsträger zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

(2) Darüber hinaus hat die Kinder und Jugendanwaltschaft folgende besondere Aufgaben zur Wahrung des Wohles von Kindern und Jugendlichen:

1. Kinder und Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung der Kinder und Jugendlichen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kindern und Jugendlichen über die Pflege und Erziehung zu vermitteln;
3. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Kindern oder Jugendlichen einerseits und Behörden oder Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt andererseits zu vermitteln oder zu beraten;
4. Sie kann die Organe des Jugendwohlfahrtsträgers befassen, wenn ihr bekannt wird, dass wegen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung erforderlich sein könnten. Das befassende Organ ist verpflichtet, die Kinder und Jugendanwaltschaft über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(3) Die Kinder und Jugendanwaltschaft hat in Erfüllung der im Abs. 2 umschriebenen Aufgaben das Recht auf Akteneinsicht.

(4) Die Kinder und Jugendanwaltschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mitarbeit geeigneter externer Fachkräfte in Anspruch nehmen.

(5) Die Kinder und Jugendanwaltschaft hat dem Landtag mindestens jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind alle in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

2. HAUPTSTÜCK

Leistungen der Jugendwohlfahrt

1. Abschnitt

Soziale Dienste

§ 15

Allgemeines

(1) Die Landesregierung hat vorzusorgen, dass soziale Dienste im erforderlichen Umfang geleistet werden können. Privatpersonen im Sinne des § 8 und Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger im Sinne des § 10 können zur Leistung sozialer Dienste herangezogen werden. (9)

(1a) Soziale Dienste sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und Erfolg versprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 35 ff.). (8)

(2) Auf den gemäß § 9 festgelegten Jugendwohlfahrtsplan ist Bedacht zu nehmen.

(9)

(3) Die Inanspruchnahme sozialer Dienste ist freiwillig.

§ 16

Begriff und Arten der sozialen Dienste

(1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse von (werdenden) Eltern, Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Förderung der Familien und der Entwicklung der Minderjährigen.

(2) Bei der Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe und anderen Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

(3) Nachstehende soziale Dienste sollen insbesondere vorgesehen werden:

1. Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen,
2. Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen,
3. Unterbringungsmöglichkeiten,
4. Erholungsaktionen.

§ 17

Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen

(1) Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen sollen zur Förderung der gewaltfreien Erziehung, zum Aufbau sozialer Beziehungsfähigkeit sowie zur Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme beitragen.

(2)

1. Folgende Beratungsdienste sind bei Bedarf vorzusehen:
 - a) Schwangerenberatung und Geburtsvorbereitung in allen Bezirken,
 - b) Mütterberatungsstellen in allen Bezirken,

- c) Erziehungsberatungsdienste in regional ausreichendem Ausmaß.
- 2. Weiters sollen insbesondere bei Bedarf vorgesehen werden:
Beratungsdienste für Jugendliche und Familien für psychische, pädagogische, sozialpädagogische, soziale, juristische und medizinische Fragen, wobei Beratungszentren der Vorzug zu geben ist.
- (3) Als weitere vorbeugende Hilfen sollen bei Bedarf insbesondere vorgesehen werden:
 1. Angebote von Jugendzentren mit sozialpädagogischer Ausrichtung,
 2. Bildungsangebote für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen,
 3. Aktivitäten in Selbsthilfegruppen, wie z. B. Alleinerzieher und Elternrunden,
 4. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, wie z. B. Streetwork, betreute Notschlafstellen.

(8)

§ 18

Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen

- (1) Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen sollen die Fähigkeit der Familie und des einzelnen fördern, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen eigenständig wahrzunehmen.
- (2) Folgende Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen sollen bei Bedarf insbesondere vorgesehen werden:
 1. mobile Frühförderung,
 2. Psychotherapie, (9)
 3. sozialpädagogische Familienbetreuung,
 4. Kinderschutzzentren.

§ 19

Unterbringungsmöglichkeiten

- (1) Unterbringungsmöglichkeiten sollen werdenden Eltern, Müttern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen zur Bewältigung von Not und Krisensituationen dienen.
- (2) Insbesondere sollen bei Bedarf folgende stationäre Unterbringungsmöglichkeiten vorgesehen werden:
 1. Mutter Kind Wohnmöglichkeiten,
 2. Pflegefamilien, (9)
 3. Wohngemeinschaften, Kinderdörfer,
 4. Jugendheime und heilpädagogische Stationen,
 5. betreutes Wohnen für Jugendliche ab Beendigung der Schulpflicht zur kurzfristigen Überbrückung von Krisensituationen, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Institution nicht mehr zielführend erscheint.

(3) (entfallen) (7)

§ 20

Erholungsaktionen

Zur Erlangung und Festigung der physischen und psychischen Gesundheit von sozial bedürftigen Familien, Kindern und Jugendlichen können Erholungsaktionen durchgeführt oder gefördert werden.

2. Abschnitt

Pflegekinder

§ 21

Begriff

Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die weder von Personen, die mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, noch von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt oder erzogen werden.

§ 22

Vermittlung von Pflegeplätzen

- (1) Die Vermittlung besteht in der Auswahl einer für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeigneten Pflegefamilie, allenfalls Pflegeperson.
- (2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung des Minderjährigen gesichert ist.
- (3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach pädagogischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Pflegeeltern, dem Pflegekind sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.
- (4) Pflegeplätze dürfen nur von der Bezirksverwaltungsbehörde oder dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. Zur Vermittlung können Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zugelassen werden, die eine ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte nach den Abs. 1, 2 und 3 gewährleisten und Hilfen nach § 27 anbieten können.
- (5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für die Hilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben werden.
- (6) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder ist verboten.

§ 23

Pflegebewilligung

- (1) Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden.
- (2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegekind erteilt werden, wobei im Bescheid erforderlichenfalls durch Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen sicherzustellen ist, dass die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung gewährleistet werden. (8)
- (3) Personen, die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag zu stellen.
- (4) Die Bewilligungswerber müssen an einer von der Landesregierung anerkannten Vorbereitungsveranstaltung gemäß § 27 Abs. 1 teilnehmen, sofern diese angeboten wird.
- (5) Die Pflegebewilligung darf nur erteilt werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch die Unterbringung in der Pflegefamilie oder bei einer Pflegeperson die bestmögliche persönliche und familiäre Entfaltung und Förderung sowie die soziale Integration des Minderjährigen sichergestellt sind. Die Pflegebewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen. (6)
- (6) Die Pflegebewilligung ist zu versagen, wenn bei den Bewilligungswerbern oder den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen folgende Umstände vorliegen:
 1. ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische und geistige Erkrankungen,
 2. Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen,
 3. nicht ausreichende Betreuung von leiblichen Kindern,
 4. sonstige Gründe, die zu Zweifel an der Verlässlichkeit Anlaß geben und das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.
- (7) Der Altersunterschied zwischen den Bewilligungswerbern und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Ausnahmen sind möglich, wenn es das Kindeswohl erfordert.
- (8) Im Verfahren über die Erteilung einer Pflegebewilligung haben die Bewilligungswerber und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Kinder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sind jedenfalls persönlich in geeigneter Weise zu hören. Jüngere Kinder sind zu hören, soweit dies tunlich ist.
- (9) Bewilligungswerber dürfen das Pflegekind erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides übernehmen, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert anderes. Im letzteren Fall ist der Antrag auf Erteilung der Bewilligung, wenn dies nicht schon geschehen ist, längstens binnen drei Tagen nach der Übernahme einzubringen. Wird die Bewilligung versagt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Abnahme des Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(10) Durch Verordnung der Landesregierung sind nähere Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegebewilligung, insbesondere über die Zahl der Pflegekinder pro Pflegeplatz, das Alter der Pflegeeltern, die pädagogischen, psychologischen, familiären und sozialen Anforderungen, zu erlassen.

§ 24

Bewilligungsfreie Pflegeverhältnisse

(1) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden,
2. im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
3. wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund ihres Erziehungsrechtes das Pflegeverhältnis begründet hat,
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 4 haben die Pflegeeltern oder Pflegepersonen die Übernahme des Kindes der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Wochen zu melden.

§ 25

Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Pflegebewilligung widerrufen und die Abnahme des Pflegekindes anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 5 nicht mehr gegeben ist oder nachträglich Umstände im Sinne des § 23 Abs. 6 eintreten. Die Pflegebewilligung ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert. Bei Gefahr im Verzug ist die Abnahme des Kindes sofort zu vollziehen. § 23 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(2) Soweit dadurch das Wohl des Pflegekindes nicht gefährdet ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anstelle eines Widerrufs die Bewilligung ändern oder durch Auflagen ergänzen.

§ 26

Pflegeaufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, abgesehen von den Fällen des § 24 Abs. 1 Z. 1, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden oder ob die Voraussetzungen für den geltenden Pflegebewilligungsbescheid noch vorliegen.

(2) Die Pflegeeltern oder Pflegepersonen haben den Aufsichtsorganen der Bezirksverwaltungsbehörde die Pflegeaufsicht gemäß Abs. 1, insbesondere den Kontakt zu den Pflegekindern, den Zutritt zu deren Aufenthaltsräumen und Ermittlungen über die Lebensverhältnisse der Pflegekinder zu ermöglichen, damit sich diese vom Wohl und der bestmöglichen Förderung des Kindes überzeugen können.

(3) Wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes, sind von den Pflegeeltern oder Pflegepersonen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 27

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

(1) Bewilligungswerber, ausgenommen jene nach Abs. 3, müssen vor Aufnahme eines Pflegekindes an einer von der Landesregierung anerkannten Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen, sofern eine solche angeboten wird. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung. Die Landesregierung hat Voraussetzungen für derartige Veranstaltungen in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu schaffen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei der Aufnahme eines zweiten oder weiteren Pflegekindes die Bewilligungswerber von der Pflicht zur Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung entbinden, wenn auf Grund des Verlaufes bisheriger Pflegeverhältnisse eine bestmögliche Förderung des neu aufzunehmenden Pflegekindes erwartet werden kann.

(3) (entfallen) (9)

(4) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeeltern oder Pflegepersonen angeboten werden und hat dabei in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen. (9)

(5) Die Landesregierung hat vorzusorgen, daß Beratungs und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern oder Pflegepersonen sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien bereitgestellt werden.

(6) Mit der Vorbereitung, Beratung und Unterstützung sowie der Fortbildung von Bewilligungswerbern, Pflegeeltern oder Pflegepersonen soll die Landesregierung fachlich geeignete Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt betrauen. (9)

§ 28 (2) (6) (9)

Pflegeelterngeld, Erstaussstattungspauschale

(1) Pflegeeltern oder Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 37 Abs. 1 aufnehmen, gebührt zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Aufgaben ein Pflegeelterngeld. Die Zuerkennung erfolgt von Amts wegen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Unterbringung veranlasst hat.

(2) Die Landesregierung hat die Höhe des monatlichen Pflegeelterngeldes in unterschiedlicher Höhe für Minderjährige über und unter zwölf Jahre durch Verordnung festzulegen. Das Pflegeelterngeld für Minderjährige über zwölf Jahre gebührt ab dem auf die Vollendung des zwölften Lebensjahres folgenden Monatsersten.

(3) Die Landesregierung kann für besonderen Formen der Unterbringung eines Kindes durch Verordnung weitere Leistungen und Leistungsentgelte festlegen.

(4) Pflegeeltern oder Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 37 Abs. 1 oder gemäß § 43 Abs. 2 aufnehmen, sowie Personen gemäß § 46 gebührt anlässlich der Erstaufnahme eine Pauschalabgeltung für den Aufwand in Höhe des Pflegeelterngeldes für Minderjährige unter zwölf Jahre. Davon können durch Verordnung Pflegeeltern oder Pflegepersonen, die ein Kind nach Abs. 3 aufnehmen, ausgenommen werden. Die Zuerkennung erfolgt von Amts wegen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Unterbringung veranlasst hat.

(5) Die Höhe des Pflegeelterngeldes ist so festzusetzen, dass insbesondere der angemessene Bedarf des Pflegekindes an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung, Schulartikeln, anteiligen Wohnungs- und Energiekosten sowie für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine altersgemäß gestaltete Freizeit gedeckt ist.

(6) Machen Pflegeeltern oder Pflegepersonen einen über den monatlichen Sachaufwand hinausgehenden Sonderbedarf, wie z. B. Aufwendungen für Schikurse, Berufskleidung, Heilungskosten oder Kosten für Heilbehelfe, Geld oder Sachleistungen, für ihr Pflegekind geltend, so ist dieser auf Antrag mit Bescheid in angemessener Höhe zu gewähren. Das Ausmaß ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen.

(7) Das Pflegeelterngeld ist monatlich im Vorhinein auszubezahlen. In den Monaten Juni und November ist das Pflegeelterngeld in zweifacher Höhe zu bezahlen. Für angefangene oder nicht beendete Kalendermonate gebührt der aliquote Anteil. Zu Unrecht empfangenes Pflegeelterngeld ist vom Empfänger zurückzuerstatten. Von der Verpflichtung zur Rückerstattung kann abgesehen werden, wenn dies eine erhebliche Härte bedeuten würde oder das Pflegeelterngeld gutgläubig verbraucht wurde.

3. Abschnitt

Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige

§ 29

Bewilligung und Aufsicht

(1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 37), dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. (8) (9)

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. das vom Träger vorgelegte Konzept den in der Verordnung gemäß § 9 a vorgesehenen Leistungen entspricht,
2. ein aktuelles Gutachten über einen ausreichenden Brandschutz vorliegt und
3. die baulichen, räumlichen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einen zweckgemäßen Betrieb erwarten lassen, um eine entsprechende Betreuung der Minderjährigen im Sinne dieses Gesetzes zu gewährleisten.

(9)

(3) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung des Jugendwohlfahrtsplans zur Erprobung von nicht in der Verordnung gemäß § 9a vorgesehenen Leistungen eine Bewilligung im Sinne des Abs. 1 für die Dauer von höchstens drei Jahren aussprechen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z. 2 und 3 gegeben sind (Pilotprojekte). (9)

(3a) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 und 3 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen. (6)

(4) Die Aufsicht über die im Abs. 1 genannten Einrichtungen obliegt der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen. Werden Mißstände wahrgenommen, so ist, sofern eine Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Werden nichtbehebbarer Mißstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bewilligung ist weiters zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Wird die Bewilligung widerrufen, so ist gleichzeitig eine anderwärtige Unterbringung der Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(5) (entfallen) (8)

§ 30

(entfallen) (9)

§ 31

(entfallen) (6) (7)

§ 32

Jugenderholungsheime und Ferienlager

(1) Jugenderholungsheime sind Objekte, die nicht in Form eines Beherbergungsbetriebes geführt werden und in denen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu Erholungszwecken untergebracht werden. Unter Ferienlagern sind Zeltlager zu verstehen.

(2) Die Errichtung oder der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme von Jugenderholungsheimen, die nicht der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen und keiner behördlichen Bewilligung im Sinne des § 29 bedürfen, ist spätestens jeweils 2 Monate vor Betriebsbeginn der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. (10)

(3) Ferienlager, in denen Minderjährige unter 16 Jahren voraussichtlich länger als 2 Wochen Aufnahme finden, sind spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Aufsicht über Jugenderholungsheime und Ferienlager obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, ob die Jugenderholungsheime oder Ferienlager so ausgestattet sind und so betrieben werden, daß sie ihren Zweck erfüllen und daß die in ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen keinen Gefährdungen ausgesetzt sind. Werden Mißstände wahrgenommen, so ist, sofern deren Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, aufzutragen. Wurden nichtbehebbarer Mißstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so ist der weitere Betrieb zu untersagen. Wurden Mißstände festgestellt, deren Behebung zwar möglich ist, die aber eine Gefährdung der Kinder oder Jugendlichen bewirken, so ist der Betrieb bis zur Behebung der Mängel zu untersagen. Bei Gefahr im Verzug sind die Minderjährigen entsprechend unterzubringen. (6) (9)

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern im Sinne des Abs.1 zu erlassen, die insbesondere Bestimmungen über die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten und den Betreuerschlüssel enthalten müssen.

4. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

§ 33

Grundsätze

(1) Jede Vermittlung einer Annahme an Kindes Statt hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Die Vermittlung ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird.

(2) Die Annahme des Minderjährigen an Kindes Statt ist nach pädagogischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Wahleltern, dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

(3) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten.

(4) Ein Entgelt für die Vermittlung von Annahmen an Kindes Statt darf weder gegeben noch entgegengenommen werden.

(5) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder ist verboten.

§ 34 (8)

Vermittlung in das Ausland und vom Ausland

(1) Die Vermittlung der Annahme an Kindes statt eines Minderjährigen in das Ausland und vom Ausland erfolgt durch die Landesregierung. Eine solche Vermittlung darf nur erfolgen, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet ist.

(2) Die Landesregierung kann sich zur Erfüllung der im Artikel 9 des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. III Nr. 145/1999 zu treffenden Maßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendwohlfahrt bedienen.

(3) Träger der freien Jugendwohlfahrt sind von der Landesregierung anzuerkennen, wenn sie

1. die gemäß § 10 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und
2. ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und
3. von Personen geleitet und verwaltet werden, die nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption qualifiziert sind.

(4) Im Übrigen gelten für diese Träger der freien Jugendwohlfahrt die Bestimmungen des § 10.

5. Abschnitt

Hilfen zur Erziehung

§ 35

Arten der Hilfen

(1) Hilfen zur Erziehung sind die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Beide Arten der Hilfen zur Erziehung können im Einzelfall sowohl als freiwillige Maßnahme als auch als Maßnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gewährt werden.

(2) Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

§ 36

Unterstützung der Erziehung

(1) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt Maßnahmen, die im Einzelfall die bestmögliche und verantwortungsbewußte Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Die Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen durch Fachkräfte,
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung, wie z. B. durch den Besuch von Elternschulen, Elternrunden, Informationsabenden usw.,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen durch die Unterbringung in einem Erholungsheim,
4. Hilfen der beruflichen Aus und Fortbildung,
5. die Gewährung therapeutischer Maßnahmen,
6. Frühförderung,
7. sozialpädagogische Familienbetreuung,
8. begleitende Betreuung außerhalb der Familie,
9. Betreuung durch Tagesmütter im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes.

(8)

(3) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt auch die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung.

(4) Unterstützung der Erziehung kann erforderlichenfalls im Einzelfall auch in Einrichtungen erfolgen, die Kinder und Jugendliche betreuen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften genehmigt sind. (8)

§ 37 (8)

Volle Erziehung

(1) Ein Minderjähriger ist in einer Pflegefamilie, bei Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder Vormündern, ausgenommen jedoch leibliche Eltern oder Wahl Eltern, in einer familienähnlichen Einrichtung, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder in nicht ortsfesten Formen der Pädagogik zu erziehen, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder Vormünder, ausgenommen jedoch leibliche Eltern oder Wahl Eltern, haben Anspruch auf die gleichen Leistungen, die Pflegeeltern gemäß §§ 28 gewährt werden. (9)

(3) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie oder familienähnlichen Einrichtung den Vorrang.

§ 38

Freiwillige Erziehungshilfen

(1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abschluß einer Vereinbarung Kinder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, jedenfalls persönlich in geeigneter Weise zu hören. Jüngere Kinder sind persönlich zu hören, soweit dies tunlich ist.

§ 39

Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nach bürgerlichem Recht Erforderliche zu veranlassen.

§ 40

Durchführung der Hilfen zur Erziehung

(1) Die Gewährung der Hilfen zur Erziehung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Entscheidung über eine Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 Abs. 2 Z. 5 bis 8 und bei Gewährung der vollen Erziehung gemäß § 37 ein Team von sachverständigen Personen zu hören. Im Falle der vollen Erziehung gilt dies auch für jede Unterbringungsveränderung.

(8)

(3) Diesem Team haben der Jugendamtsleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter, zwei Sozialarbeiter (einer von diesen soll der zuständige Sprengelsozialarbeiter sein) sowie der jeweilige Amtspsychologe anzugehören. Der Amtspsychologe/die Amtspsychologin hat seine/ihre Äußerung nach persönlicher Begutachtung der Minderjährigen bei § 36 Abs. 2 Z. 5 bis 7 und § 37 und Befassung bei § 36 Abs. 2 Z. 8 schriftlich abzugeben, wenn er/sie an der Sitzung des Sachverständigenteams nicht teilnehmen kann. Bei Bedarf können dem Team auch weitere sachverständige Personen beigezogen werden. Auf Wunsch sind die Erziehungsberechtigten vom Team zu hören. (9)

(4) Das Team muß, sofern es sich nicht um Gefahr im Verzug im Sinne des § 215 ABGB handelt, noch vor Setzung der Maßnahme zusammentreten.

(5) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen. Dabei ist auch das Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Kindes dienende Bindungen, die für die persönliche Entfaltung erforderlich sind, sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat während der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen darüber zu wachen, ob deren Fortsetzung noch die bestmögliche Förderung des Minderjährigen darstellt. Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

(7) Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen können mit Zustimmung des Jugendlichen auch nach Erreichen seiner Volljährigkeit, jedoch längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist. Die Kosten sind aus Mitteln der Jugendwohlfahrt zu tragen. Die im § 45 enthaltenen Regelungen des Kostenersatzes für Minderjährige gelten sinngemäß. (8) (9)

3. HAUPTSTÜCK

§ 41

Kostentragung

(1) Die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und vorbeugenden Hilfen im Sinne des § 17, die vom Land und den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut angeboten werden, ist unentgeltlich.

(2) Kosten, die sich aus der Erbringung einer Leistung nach diesem Gesetz für

1. soziale Dienste, ausgenommen jene im Sinne des Abs. 1,
2. die volle Erziehung, (9)
3. die Unterbringung Minderjähriger bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4), (8) ergeben, haben der Minderjährige und seine nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu tragen.

(3) Zu den Kosten, die sich aus der Erbringung einer Leistung für soziale Dienste, ausgenommen jene im Sinne des Abs. 1 und für die Unterbringung bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4), ergeben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 43 und 46 Kostenzuschüsse gewährt. (8)

(4) Kosten, die sich aus der Erbringung einer Leistung für Hilfen zur Erziehung ergeben, werden zunächst von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut getragen. Vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist sodann ein Kostenrückerersatz nach den Bestimmungen des § 45 zu leisten. (9)

§ 42

Aufteilung der Kosten zwischen Land und Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut

(1) Werden Leistungen nach diesem Gesetz vom Land erbracht und unentgeltlich angeboten, so sind die Kosten dafür vom Land zu tragen.

(2) Werden Leistungen nach diesem Gesetz von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut freiwillig erbracht, so sind die Kosten dafür von diesen Körperschaften zu tragen.

(3) Alle übrigen Kosten sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % dieser Kosten zu ersetzen. (4) (5)

(4) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

(5) Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dazu zu hören.

(6) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen. (4)

(7) Legt ein Sozialhilfeverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 60 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist. (4) (5)

(8) Nach Ende jedes Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, daß diese

Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten. (4) (5)

(9) Die Sozialhilfverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für Maßnahmen der vollen Erziehung abzuführen. (4) (5) (9)

§ 43 (2) (3) (8) (9)

Kostenzuschuss für soziale Dienste

(1) Für Leistungen sozialer Dienste, ausgenommen jener gemäß § 17 Abs. 3, kann auf Antrag des Minderjährigen oder seiner nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ein Kostenzuschuss gewährt werden, wenn damit eine eigenständige Wahrnehmung der Pflege und Erziehung zur Förderung der Entwicklung des Minderjährigen erwartet werden kann.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche sozialen Dienste ein Kostenzuschuss gewährt werden kann. Dabei sind insbesondere Art des Dienstes, die Höhe des Kostenzuschusses sowie weitere Voraussetzungen für die Gewährung festzulegen.

(3) Für die Gewährung von Kostenzuschüssen von Pflegeeltern im Rahmen der sozialen Dienste gilt die Bestimmung des § 28 Abs. 6 und 7 sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Leistung von Kostenzuschüssen gilt das durch Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 festgelegte Pflegeelterngehalt.

§ 44

(entfallen) (3) (8) (9)

§ 45

Kostentragung und Kostenersatz im Rahmen der vollen Erziehung

(1) Die vorläufig gemäß § 41 Abs. 4 übernommenen Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu ersetzen. Die Unterhaltspflichtigen sind rückwirkend für drei Jahre heranzuziehen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu im Stande sind bzw. auch insoweit, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der Maßnahme dazu im Stande gewesen sind. Der Minderjährige kann für den Ersatz der Kosten nur während der Dauer der Maßnahme herangezogen werden, als er nach seinen Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der Maßnahme dazu im Stande gewesen ist. Der Minderjährige ist jedoch nicht heranzuziehen, wenn der Ersatz der Kosten für ihn eine erhebliche Härte bedeutet oder die sozialpädagogischen Ziele gefährden würden. (3) (9)

(2) Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfes dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den gemäß § 42 Abs. 3 zur vorläufigen Kostentragung verpflichteten Rechtsträger unmittelbar kraft Gesetzes auf Grund einer Anzeige an den Dritten über. Der zweite Satz des § 1395 und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

(3) (entfallen) (9)

(4) Kommt eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung nach § 39 JWG 1989 nicht zustande, so gilt § 40 JWG 1989. (9)

§ 45a (2)

Zuständigkeit im Rahmen des Kostenersatzes

(1) Die Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes, der Abschluß einer Vereinbarung über den Kostenersatz im Rahmen der vollen Erziehung, die Antragstellung bei Gericht über das Tragen und den Ersatz von Kosten bei voller Erziehung obliegen jener Bezirksverwaltungsbehörde, bei welcher der Herkunftsverband (§ 47) seinen Sitz hat. (9)

(2) Für den Fall, daß zunächst der Herkunftsverband noch nicht feststeht, hat bis zur Feststellung desselben die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Maßnahme gesetzt hat, oder die Bezirksverwaltungsbehörde, auf die die Zuständigkeit gemäß § 6 Abs. 2 übergegangen ist, für den Ersatz der Kosten zu sorgen.

§ 46

Kostenzuschuss zur Unterbringung Minderjähriger bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (8)

(1) Wird ein Minderjähriger bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4), untergebracht, so kann auf Antrag ein Kostenzuschuss gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 gegeben sind. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Gewährung von Kostenzuschüssen gilt das durch Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 festgelegte Pflegeelterngehalt.

(2) (8) (9)

(2) (entfallen) (8)

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen

- a) vom Minderjährigen oder
- b) von seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen oder
- c) von den Pflegeeltern. (8)

Eine Kostenübernahme kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen. (6)

(4) (entfallen) (2) (9)

§ 46a (3)

Übergenuß

(1) Die gemäß §§ 43 Abs. 1 und 46 Abs. 3 antragsberechtigten Personen sind verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Kostenzuschusses (§§ 43 und 46) unverzüglich der zuschussgewährenden Behörde zu melden. (6) (9)

(2) Die durch Verletzung der im Abs. 1 festgelegten Meldepflicht zu Unrecht empfangenen Kostenzuschüsse sind vom Empfänger des Kostenzuschusses zurückzuerstatten.

§ 47

Kostentragung nach Aufenthalt und Herkunft

Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander und der Rückersätze gegenüber anderen Bundesländern gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die mit den anderen Bundesländern geschlossenen Vereinbarungen.

4. HAUPTSTÜCK

§ 48

Landesabgaben, Gebühren und Abgabefreiheit

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit.

§ 49

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe bis zu 750 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 5 Tagen, wer (9)
 - a) unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze vermittelt (§ 22 Abs. 4 und 5),
 - b) ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung gemäß § 23 aufnimmt,
 - c) den mit der Pflegeaufsicht nach § 26 Abs. 1 betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Minderjährigen verweigert oder die Ermittlungen durch diese Organe behindert,
 - d) den Bestimmungen der §§ 22 Abs.6 und 33 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - e) (entfallen) (9)
 - f) (entfallen) (7)
 - g) die Anzeige des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern, die Minderjährige unter 16 Jahren aufnehmen, entgegen der Bestimmung des § 32 unterläßt,

h) die Tätigkeit der Organe der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Aufsicht über Ferienlager und Jugenderholungsheime gemäß § 32 Abs. 4 behindert,

(7) (9)

i) (entfallen) (9)

j) (entfallen) (9)

k) (entfallen) (9)

l) die Verschwiegenheitspflicht nach § 14 verletzt;

2. mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 10 Tagen, wer der Bestimmung des § 33 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt; (9)

3. mit einer Geldstrafe bis zu 2200 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 15 Tagen, wer der Bestimmung des § 34 zuwiderhandelt. (9)

4. mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 20.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, wer ein Heim oder sonstige Einrichtung ohne die nach § 29 erforderliche Bewilligung der Landesregierung betreibt; (9)

5. mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu drei Wochen, wer die Tätigkeit der Organe der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht über Heime gemäß § 29 Abs. 4 oder die Ermittlung der Organe der Landesregierung im Rahmen der Fachaufsicht gemäß § 10 a Abs. 5 behindert. (9)

(8)

(2) Wer eine Übertretung nach Abs. 1 Z. 1 lit. a oder Abs. 1 Z. 2 begeht, wird zusätzlich mit einer Wertersatzstrafe bis zur Höhe des empfangenen Entgeltes bestraft.

§ 50

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 51

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschuß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L VG zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr.35/1958, in der geltenden Fassung, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(3) Auf Verfahren und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Bei anhängigen Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in I.Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(5) Erziehungshilfe im Sinne des § 26 StJWG, LGBl. Nr. 35/1958, ohne anderwärtige Unterbringung ist als Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 dieses Gesetzes, mit anderwärtiger Unterbringung als volle Erziehung gemäß § 37 dieses Gesetzes weiterzuführen. Die Kostentragung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(6) Erteilte Bewilligungen bleiben unberührt. Die Aufsicht über deren ordnungsgemäße Ausübung richtet sich jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden im Zuge dieser Aufsicht Abweichungen von den geltenden Bestimmungen in inhaltlicher oder organisatorischer Hinsicht festgestellt, so kann die Behörde mit Bescheid ergänzende Auflagen erteilen.

(7) Bescheide, die im Kostenerstattungsverfahren gemäß § 42 StJWG 1958 ergangen sind, treten außer Kraft, sobald eine Vereinbarung gemäß § 39 oder eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 40 JWG 1989 vorliegt. Leistungen, die bisher nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz für den Bereich der Jugendwohlfahrt übernommen wurden, bleiben grundsätzlich aufrecht. Hinsichtlich der Kostenteilung zwischen Land und Sozialhilfverbänden oder Städten mit eigenem Statut gilt § 42 sinngemäß.

(8) Das Land hat jene Beratungsdienste im Sinne des § 17 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c, die schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeboten worden sind, auch weiterhin anzubieten. Anderen Rechtsträgern bleibt jedoch die Einrichtung gleichartiger sozialer Dienste unbenommen.

(9) In den ersten beiden Kalenderjahren, in denen dieses Gesetz anwendbar ist, gilt folgende Regelung:

- a) Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben dem Land monatlich eine Aufstellung der Kosten zu übermitteln und deren Höhe glaubhaft zu machen. Das Land hat daraufhin monatlich zwei Drittel des Betrages anzuweisen.
- b) Im 2. Kalenderjahr haben die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut der Landesregierung außerdem bis 31. März eine Schätzung der im darauffolgenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und glaubhaft zu machen. Die Abs. 5 bis 7 des § 42 gelten sinngemäß.

§ 51a (9)

Übergangsbestimmungen zu LGBl. Nr. 67/2004

(1) Gemäß § 28 Abs. 7 StJWG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bestehende sozialpädagogische Pflegeverhältnisse bleiben bis zu deren Beendigung oder für die Dauer der Maßnahme der vollen Erziehung aufrecht. Für die Dauer dieses Pflegeverhältnisses gebührt das gemäß § 28 Abs. 7 StJWG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung festgesetzte Pflegeelterngehalt.

(2) Die gemäß §§ 10 und 29 in Verbindung mit § 30 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz LGBl. Nr. 93/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2000 erteilten Bewilligungen erlöschen zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern nicht innerhalb dieser Frist um eine neue Bewilligung angesucht wird. Wird der Antrag auf Bewilligung fristgerecht eingebracht, kann die Einrichtung auf Grund der bestehenden Bewilligung bis zur Entscheidung der Behörde über den Antrag weiter betrieben werden.

(3) Für die Verrechnung der Entgelte gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 52 (9)

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 11 Abs. 2 Z. 6, der §§ 13a und 13b durch die Novelle LGBl. Nr. 20/1994 ist mit 15. April 1994 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung des § 5 Abs. 2 Z. 7, § 8 Abs. 2, der §§ 28, 43 Abs. 3, der §§ 45a und 46 Abs. 1 und 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 71/1994 ist mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung des § 43 Abs. 3a, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 46a durch die Novelle LGBl. Nr. 81/1995 ist mit 11. November 1995 in Kraft getreten.

(4) Die Änderung des § 42 Abs. 3 und Abs. 6 bis 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 55/1996 ist mit 1. Jänner 1997 in Kraft getreten.

(5) Die Änderung des § 13b Abs. 5, § 42 Abs. 3 und Abs. 7 bis 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 29/1998 ist mit 1. Jänner 1998 in Kraft getreten.

(6) Die Änderung der §§ 8, 11, 11a, 12, 23 Abs. 5, des § 28 Abs. 9, der §§ 28a und 29 Abs. 3a, des § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 46 Abs. 3 und § 46a Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 83/1999 ist mit 9. September 1999 in Kraft getreten.

(7) Der Entfall des § 19 Abs. 3, der §§ 31 und 49 Abs. 1 Z. 1 lit. f und die Änderung des § 49 Abs. 1 Z. 1 lit. h durch die Novelle LGBl. Nr. 22/2000 sind mit 1. September 2000 in Kraft getreten.

(8) Die Änderung des § 2 Abs. 3 bis 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 lit. b und Abs. 2a, § 15 Abs. 1a, § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 1, der §§ 34 und 36 Abs. 2 und 4, der §§ 37 und 40 Abs. 2 und 7, des § 41 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 1, der Überschrift des § 46 und des § 46 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c und der Entfall des § 29 Abs. 5 und § 46 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 68/2000 sind mit 10. November 2000 in Kraft getreten.

(9) Die Änderung des § 49 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 68/2000 ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten.

(10) (Verfassungsbestimmung) Die Neufassung des § 13 a Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. 67/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(11) Der Entfall des § 5 Abs. 2 Z. 3 und 4, die Änderung des § 5 Abs. 2 Z. 5 und 7, der Entfall des § 5 Abs. 2 Z. 8, die Änderung des § 5 Abs. 3 Z. 5 und 9 und des § 8 Abs. 1, der Entfall des § 8 Abs. 2 bis 4, die Änderung der §§ 9, 9a, 10 und 10a, der Überschrift des § 13, der §§ 13a, 13b und 15 Abs. 1 und 2, des 18 Abs. 2 Z. 2 und des § 19 Abs. 2 Z. 2, der Entfall des § 27 Abs. 3, die Änderung des § 27 Abs. 4 und Abs. 6 und des § 28, der Entfall der §§ 28a und 29 Abs. 1 letzter Satz, die Änderung des § 29 Abs. 2 und 3, der Entfall des § 30, die Änderung des § 32 Abs. 4 erster Satz, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 7, § 41 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 4, § 42 Abs. 9, § 43, der Entfall des § 44, die Änderung des § 45 Abs. 1, der Entfall des § 45 Abs. 3, die Änderung des § 45 Abs. 4, § 45a Abs. 1, § 46 Abs. 1, der Entfall des § 46 Abs. 4, die Änderung des § 46a Abs. 1, der Entfall des § 49 Abs. 1 Z. 1 lit. e, i, j und k, die Änderung des § 49 Abs. 1 Z. 1, Z. 1 lit. h, Z. 2, 3, 4 und 5 und des § 51a durch die Novelle LGBl. 67/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(12) Die Änderung des § 32 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2. September 2005, in Kraft. (10)

(13) Die Einfügung des § 9b durch die Novelle LGBl. Nr. 112/2008 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. November 2008, in Kraft. (11)

(14) (Verfassungsbestimmung) Der Entfall der Bezeichnung ‚(Verfassungsbestimmung)‘ in § 13a Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. 5/2010 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. Jänner 2010, in Kraft. (12)

(15) Die Änderung des § 13a Abs. 4 und 5 durch die Novelle LGBl. Nr. 5/2010 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. Jänner 2010, in Kraft. (12)

Artikel II (6)

(zu Novelle LGBl. Nr. 83/1999)

(1) ...

(2) Gemäß § 8 Abs. 2 StJWG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erteilte Anerkennungen erlöschen, sofern nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um Verlängerung gemäß § 8 Abs. 3 angesucht wird.

(3) Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Beirates in ihrer Funktion.